

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.446.170

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2023 unter der Nr. **15376/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 3 bis 7:**

1. *Gibt es ein Zeitplan für die Umsetzung von DGA?*
  - a. *Falls ja, in welchem Zeitraum soll der DGA umgesetzt werden?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
3. *Wurden für die Umsetzung ressortübergreifende Prozesse in die Wege geleitet und wenn ja, wer koordiniert diese?*
  - a. *Wenn nein, bis wann wird dieser Koordinierungsprozess eingerichtet sein?*
4. *Der DGA sieht die Einrichtung einer „Zentralen Informationsstelle“ (ZI) vor. Welche Institutionen kommen grundsätzlich dafür in Frage und welche wurde ausgewählt?*
  - a. *Was sind die Erwägungsgründe für die Auswahl?*

5. *Welche Ressourcenausstattung soll diese Institution bekommen, um die Funktion der ZI ausführen zu können?*
6. *Neben der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle ist die Benennung „Zuständiger Stellen“ in verschiedenen Sektoren (Bildung, Gesundheit, Mobilität, Finanzen etc.) im DGA vorgesehen. Welche Einrichtung(en) (Datenhalter) im Zuständigkeitsbereich ihres Ressorts können als „Zuständige Stelle“ fungieren und wurden bereits Maßnahmen dazu gesetzt bzw. müssen bis 23. September 2023 noch weitere Maßnahmen durchgeführt werden?*
7. *Zur gemeinsamen Nutzung von Daten sind Dienste zur Datenvermittlung im DGA vorgesehen. Diese Dienste müssen dies bei einer zuständigen Behörde anmelden, um die Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Mitgliedsstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die prüfen, ob Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung erfüllen. Wurden diese Behörden bereits eingerichtet bzw. bis wann werden diese eingerichtet?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

**Zu Frage 2:**

2. *Wie beurteilen Sie die Zuständigkeiten Ihres Ressorts bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance?*

In Bezug auf die „Umsetzung“ der Verordnung (EU) 2022/868 bestehen keine unmittelbaren Berührungspunkte zu den dem Bundeskanzleramt nach Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG zugewiesenen Sachgebieten. Es könnten sich allerdings auf Basis der von den primär sachzuständigen Ressorts auszuarbeitenden Strategien zur Informationsbereitstellung – wie im Übrigen für alle anderen Ressorts – auch für das Bundeskanzleramt Aufgabenstellungen aus Z 5 des Teils 1 der Anlage zu § 2 BMG (Angelegenheiten der Dokumentation und Information, der Registraturen und Behördenbibliotheken, der Statistik sowie der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Ressortbereiches unter Berücksichtigung der notwendigen und wünschenswerten Koordination und Konzentration) ergeben.

Mag. Karoline Edtstadler